

SPIELAPPARATESTEUER-ERKLÄRUNG GASTSTÄTTEN



Kreisstadt Hofheim am Taunus, Postfach 1340, 65703 Hofheim am Taunus

<Name und Anschrift des Steuerpflichtigen>

Debitor																				
Quartal / Kalenderjahr			/	2	0															
Bitte stets angeben																				

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit - Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß Anlage 1

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt - Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
15 v.H. der Bruttokasse					x 15 v.H. =	

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß Anlagen 2 und 2a

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt - Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
8 v.H. der Bruttokasse bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten					x 8 v.H. =	
60 v.H. der Bruttokasse für Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Geräte					x 60 v.H. =	

Besteuerung nach dem Festbetrag Die Aufstellungsorte der einzelnen Apparate ergeben sich aus der

Anlage 2 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-anzahl	Steuerbetrag je Apparat	Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit					x 100,00 EUR =	
Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Geräte					x 600,00 EUR =	

Steuerbetrag insgesamt

VERSICHERUNG DER RICHTIGKEIT

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Der Steuerbetrag in Höhe von _____ EUR

wird bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dieser Steuererklärung an die Stadtkasse Hofheim überwiesen.

Kreditinstitut	IBAN	BIC
Taunussparkasse Hofheim	DE85 5125 0000 0002 0250 35	HELADEF1TSK

Ort, Datum:

Unterschrift:

Steuererklärungen OHNE Unterschrift gelten als NICHT abgegeben

RECHTSGRUNDLAGE

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus

ZÄHLWERKNACHWEISE

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen die Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus eingegangen ist.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

HINWEISE FÜR DEN STEUERPFLICHTIGEN:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, -Steuern und Abgaben-, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Hofheim am Taunus zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, §§ 168, 164 AO.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Erklärung an:

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
-Steuern und Abgaben-
Postfach 1340
65703 Hofheim am Taunus